

[BOMS bedarfsorientierte mindestsicherung]
(den erwerbsarbeitslosen_netzwerken zur kenntnis gebracht;)

werter herr bundespraesident heinz fischer,
wir haben uns bei der armutskonferenz-veranstaltung "sichtbar werden"
persoenlich kennen gelernt! sie sprachen von der werthaltung, die sie bei
vielen unserer zeitgenossInnen
vermissen (im zusammenhang mit menschenrechten und armut). hier geht es um
bereits in gesetzesform gegossene werthaltungen: bei uns in der stmk. droht
eine drastische kuerzung der offenen sozialhilfe-leistungen durch die
einfuehrung der BOMS.

dies widerspricht erstens dem verschlechterungsverbot, wenn selbiges nur
irgendeinen inhalt haben soll!
dies wird zweitens - wahrheit-widrig- von den parteien teilweise geleugnet
(allen voran die steirische OeVP)!

???was dagegen tun???

diese etwas detailliertere mail darf ich hoeflichst an Sie, unseren obersten
hueter des rechtsstaates, schicken - mit der bitte um kurze antwort:

Anlaesslich der (drohenden) Einfuehrung der BOMS suchen wir nach einer
antwort bzgl. folgender idee:

SEHR GEFRAGT waeren varianten der JURISTISCHEN durchsetzung des
VERSCHLECHTERUNGSVERBOTs (im BOMS-Bundesgesetz / Art. 15a Vereinbarung
(Art.

2 Abs 4, letzter Satz): „Das derzeit bestehende haushaltsbezogene
Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen
Regelungen nicht verschlechtert werden.“

BEISPIELE - jenseits von individuellen Rechten und Parallelrechnungen*) -
FUER

KLARE SYSTEMATISCHE VERSCHLECHTERUNGEN ggebr. "derzeit bestehendem
haushaltsbezogenen Leistungsniveau:

zB. fuer den absehbaren fall der 12 monatigen auszahung in der steiermark:
wird rd. 15-prozentige kuerzung der bisherigen offenen
sozialhilfe-rechtsansprueche bedeuten ...

UND 'KAERNEN' hat angebl. RECHTSANSPRUECHE IN
KANN-BESTIMMUNGEN UMGEWANDELT!

stimmt es, dass im fall dieser gesetzesverletzung(en) nur der Bund und die
Bundeslaender "untereinander" aktiv klagss legitimiert sind? ... andere
varianten JURISTISCHEN VORGEHENS?

*) in den Erläuterungen zur 15a-Vereinbarung wird erklärt:
,In Abs. 4 dritter Satz wird schließlich noch der Grundsatz eines

„Verschlechterungsverbotes“ statuiert, demzufolge das bisherige haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung zu erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden darf. Da diese vielfach zu Systemumstellungen führen werden, haben die Vertragsparteien durch geeignete Rechtsvorschriften und Maßnahmen sicherzustellen, dass sich das jeweilige haushaltsbezogene Leistungsniveau zur Deckung der Bedarfe nach Art. 3 in Summe insgesamt nicht verringert. Die Verankerung des Verschlechterungsverbotes als allgemeiner Grundsatz soll überdies unterstreichen, dass weder systematisch noch im Einzelfall Parallelrechnungen zwischen alter und neuer Rechtslage angestellt werden müssen oder Einzelpersonen dahingehend ein Recht ableiten können.“

Mit der Bitte um kurze Antwort!

wodt im namen der AMSEL - partei-unabhaengig

[ZVR 997924295]

www.amsel-org.info

>

fuer eine bedingungslose Existenzsicherung zumindest in der Höhe der Armutsgefährdungsschwelle!

Armut verhindern und menschenwürdige Lebensbedingungen garantieren!

=====00

Anders zum Beispiel - und im Detail loeblicherweise - die Salzburger Umsetzung im folgenden Detail, wobei die Stellungnahme der Salzburger Armutskonferenz offensichtlich davon ausgeht, dass die dort gemeinte Personengruppe (die die Voraussetzungen der 15a-Vereinbarung nicht erfüllen, aber bis jetzt nach Salzburger Sozialhilfegesetz leistungsberechtigt waren) auch "automatisch" durch das in der 15a-Vereinbarung verankerte „Verschlechterungsverbot“ weiterhin zu berücksichtigen gewesen wäre.

Salzburger Armutskonferenz: "Zu § 1 Abs. 1.:

Grundsätzlich erfreulich ist und bleibt die Tatsache, dass das Bundesland Salzburg mit dem Mindestsicherungsgesetz – inhaltlich analog zum Salzburger Sozialhilfegesetz – Leistungen für Personen vorsieht, die die Voraussetzungen der 15a-Vereinbarung nicht erfüllen, wenngleich man das in der 15a-Vereinbarung verankerte „Verschlechterungsverbot“ auch dahingehend interpretieren könnte, diese Personengruppen weiterhin zu berücksichtigen."

(Quelle: Salzburger Armutskonferenz. Plainstraße 83; 5020 Salzburg tel

0662-849373-227 www.salzburger-armutskonferenz.at

office@salzburger-armutskonferenz.at.

<http://www.salzburger-armutskonferenz.at/wp-content/uploads/2010/08/Stellungnahme-Mindestsicherung-VO-Fremde.pdf>

=====

wodts anmerkung der vollständigkeithalber:

!das ganze ist freilich nur "im detail loeblicherweise", weil zahlreiche andere missstaende (angefangen ganz oben bei menschenrechtsverletzungen) durch die mindestsicherung auch in salzbur eingefuehrt und/oder fortgeschrieben werden! es wird hier lediglich als beispiel zitiert, dass das in der 15a-Vereinbarung verankerte „Verschlechterungsverbot“ auch tatsaechlich existieren koennte ...